

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nußdorf

Vom 04.02.2016

Aufgrund von Art 23 und Art 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Nußdorf, Landkreis Traunstein folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Nußdorf vom 15.09.2011 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 23.09.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Arten der Grabstätten erhält eine neue zusätzliche Nr. 5 mit folgender Fassung:
„5. Urnengrabstätten unter dem Erinnerungsplatz für abgelaufene Aschereste und anonyme Urnenbestattungen (Gruft als Reihen- oder Wahlgrabstätte -nur für anonyme Bestattungen-)“
2. § 10 Reihengrabstätten erhält folgende Fassung:
„(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbeisetzungen (siehe § 12), die der Reihe nach in einem Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) des zu Bestattenden belegt werden oder an denen nach Zuteilung der Gemeinde ein Nutzungsrecht (20 Jahre) erworben werden kann.
(2) Die Grabstätte muss nach Ablauf der Ruhezeit abgeräumt werden, sofern nicht ein Nutzungsrecht nach § 11 erworben wird.“
3. § 11 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag, für die gesamte Wahlgrabstätte möglich; allerdings kann der Wiedererwerb auch für eine kürzere Dauer (ab 3 Jahren) erfolgen.“
4. § 11 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeinde kann den Erwerb oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Nußdorf oder nicht in der Kirchengemeinde Nußdorf (einschließlich Riederting) haben, nur nach Zustimmung des Gemeinderates ausnahmsweise zulassen.“
5. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:
„Gründe für die ausnahmsweise Zustimmung können sein; berufliches Wirken in Nußdorf oder ehrenamtliches Wirken in Nußdorf.“
6. § 11 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden sowie, auch auswärtige, Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, eheliche und nicht eheliche Kinder und Adoptivkinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern, Geschwister oder Stiefgeschwister) darin bestatten zu lassen.“

7. § 12 Absatz 1 erhält eine zusätzliche Nr. 3 mit folgender Fassung:
„3. Urnengrabstätten unter dem Erinnerungsplatz als Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte -nur für anonyme Bestattungen-„
8. § 12 Absatz 3 erhält einen zusätzlichen Satz 4 mit folgender Fassung:
„Eine Urnengrabstätte als Wahlgrabstätte unter dem Erinnerungsplatz kann nur für anonyme Bestattungen genutzt werden. Die Lage bzw. Standort der Urne kann vom Erwerber nicht bestimmt werden.“
9. § 14 erhält einen zusätzlichen Absatz 6 mit folgender Fassung:
„(6) Für belegte Nischen der Urnenwand gilt, dass dort am Fuße der Urnenwand kein Blumenschmuck oder sonstige Dekoration dauerhaft abgestellt werden darf. Nach einer Bestattung in einer Nische der Urnenwand müssen Kränze und Blumen zeitnah nach der Bestattung durch die Angehörigen wieder entfernt werden.“
10. § 16 Absatz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„(1) Grabmäler sollten im Regelfall folgende Ausmaße nicht erheblich überschreiten:“
11. § 16 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist unzulässig, außer bei Urnengräbern.“
12. § 17 Absatz 2 erhält eine zusätzliche Nr. 3 mit folgender Fassung:
„3. Eine Skizze mit technischer Bemaßung aller sicherheitsrelevanten Bauteile bezüglich Fundament, Sockel, Grabmal und Dübel und Materialkennwerte; betreffend den Dübel sind nicht nur Material und Stärke, sondern auch die Einbindung ins Fundament und ins Grabmal anzugeben.“
13. In § 19 erhält folgende Fassung:
„Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Vorschriften der TA-Grabmal (=Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK), in der aktuellen Ausgabe) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nußdorf, 04.02.2016
Gemeinde Nußdorf

Hans Gnadl
Erster Bürgermeister

